

in der Veröffentlichung eines Werkes durch den Druck ein Aufgeben desjenigen Vermögensrechtes, welches in nicht gedruckten Werken ausgeübt wird. Das ist nicht zu leugnen, daß, wer ein Werk drucken läßt, es zum allgemeinen macht. Ein auf dem Titel des Drucks gebräuchter Vorbehalt würde eine Art von Protestation sein, die mehr oder minder dem Factischen widerspräche. Auch das neuere preussische Gesetz, auf welches man, wenn ich nicht irre, auch im Berichte zurückgekommen ist, geht hiervon aus. Wenigstens wird ein Werk im §. 32 nur so lange geschützt, als es nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Eben so das braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1843 §. 11 und auch in einem neuern Staatsvertrage vom 22. Mai 1840 zwischen Oesterreich und Sardinien, der ebenfalls in die Zeit vor dem Bundesbeschlusse fällt, ist dieses bestimmt. Durch den Druck wird das Verbräuchtsrecht freigegeben, so weit es nur in den vernünftigen Grenzen des Verbräuchtsrechts besteht, nämlich mit Ausschluß des Nachdrucks. Es würde durch eine solche Erweiterung des Eigenthumsrechts, durch eine solche Reservation ein noch nicht den Ideen geläufiges, ungewöhnliches Rechtsverhältniß eingeführt. Das waren die Betrachtungen, welche der Regierung vorgeschwebt haben, und von denen abzugehen, sie bis jetzt sich nicht hat entschließen können.

Referent Abg. Todt: Ich will dem Herrn Regierungscommissar in die Geschichte des Nachdrucks, namentlich bis zur Zeit Luthers hinauf nicht folgen, da ein Gesetz über den Nachdruck nicht vorliegt, sondern ein Gesetz, welches für eine ganz besondere Classe von Schriftstellern und Künstlern und deren Werke, in so weit diese zu öffentlichen Productionen benutzt werden sollen, berechnet ist. Ich will dem Herrn Regierungscommissar zugeben, daß die Schriftsteller aller Zeiten das geistige Eigenthum an ihren Werken bis auf den heutigen Tag erhalten haben; allein mit diesem geistigen Eigenthume, was allen Schriftstellern, also auch den neuern, zukommt, ist diesen in der Wirklichkeit sehr wenig gedient und kann ihnen wenig gedient sein. Es handelt sich vielmehr darum, daß das Eigenthum auch so weit geltend gemacht werden könne, daß der Eigenthümer Vortheile davon hat. Wird ihm nicht so viel eingeräumt, so steht das Eigenthum nur auf dem Papiere und ist kein wirkliches. Wenn der Herr Regierungscommissar behauptet, oder eben aus der Geschichte des Nachdrucks nachweist, daß man zu dem Verbote des Nachdrucks gekommen sei, weil hier eine Vervielfältigung von geistigen Erzeugnissen vorgelegen habe, der man habe entgegenzutreten wollen oder müssen, während hier, bei dem gegenwärtigen Gesetze, keine Vervielfältigung vorliege, nun so giebt schon der Bericht in Bezug auf diesen Punkt eine ausreichende Widerlegung. Nicht in dem Sinne allerdings, wie es bei dem Nachdrucke der Fall ist, findet eine Vervielfältigung statt, wenn Jemand ohne Erlaubniß des Eigenthümers ein dramatisches oder musicalisches Werk zur Aufführung bringt, eine Vervielfältigung ist es dessenungeachtet auch. Denn was dort durch den Druck, gleichsam durch

das Auge einem großen Kreise des Publicums zugeführt wird, das wird hier bei der Ausführung dramatischer und musicalischer Werke durch das Ohr in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit dem Publicum zugeführt. Also in gewissem Sinne ist auch hier eine Vervielfältigung vorhanden. Indessen man braucht auf dergleichen Distinctionen in der That gar nicht zu kommen, wenn man den guten Willen hat, Künstlern und Schriftstellern für ihre Bemühungen einen Vortheil zuzuwenden. Es hat der Herr Regierungscommissar gesagt, es finde zwischen den Verhältnissen bei dem Nachdrucke und den Verhältnissen in vorliegendem Falle ein doppelter Unterschied statt. Erstlich sei dort eine Nachbildung vorhanden, während es sich hier um ein wirkliches Verbräuchtsrecht handle, und zweitens sei das Verbräuchtsrecht zugleich eine neue Production. Was den ersten Punkt anlangt, so mag allerdings ein solcher Unterschied stattfinden, ich weiß aber nicht, welches nachtheilige Resultat in Bezug auf den Schutz des Rechts an dramatischen und musicalischen Werken daraus hervorgehen soll. Es soll der Schriftsteller und Künstler geschützt werden, er soll von seinem Eigenthume Vortheile haben, wie jeder Eigenthümer. Wenn er also Schaden erleidet, so wird es sich gleich bleiben, ob er den Schaden durch eine wirkliche Nachbildung, durch den Nachdruck, oder durch das Verbräuchtsrecht erleidet, was ein Anderer sich willkürlich anmaßt. Was die durch das Verbräuchtsrecht entstehende neue Production anlangt, so kann man wohl zugeben, daß der darstellende Künstler, der Musiker, Schauspieler, Sänger aus dem Geisteswerke des musicalischen und dramatischen Schriftstellers durch die Darstellung bisweilen ein neues Werk schafft, daß er dadurch das Werk oft wenigstens erst zur Geltung bringt. Aber ein völlig neues Product wird es nicht, und wäre dies auch, so folgt daraus immer noch nicht, daß der dramatische Schriftsteller oder Componist bei der Sache nichts gethan hat; denn so lange das Werk nicht existirt, kann es der Schauspieler, Sänger und Musiker nicht aufführen, also nichts thun, was als neues Product erscheint. Jedenfalls muß das Stück erst da sein, und wer es dahin bringt, daß es so aufgeführt werden kann, liefert einen sehr wesentlichen Beitrag zum Ganzen, und man kann nicht behaupten, daß er leer ausgehen, der darstellende Künstler zc. allen Gewinn allein ziehen soll. Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß es sich um das Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und Componisten einer-, und dem darstellenden Künstler andererseits gar nicht handelt. Der darstellende Künstler ist im Gegentheile nur Mittel für die Zwecke des Theaterunternehmers. Dieser und der Schriftsteller oder Componist stehen sich gegenüber, nicht aber die letztern und der darstellende Künstler. Wenn ferner der Herr Regierungscommissar äußerte, es müsse sich die Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand nur nach und nach entwickeln, so will ich ihm wohl darin Recht geben, ich glaube aber, das „nach und nach“ ist es auch nur, was Gelegenheit zu unserm Gesetze gegeben hat. Die Verhältnisse, welche übrigens theilweise durch die Bundesgesetze, so wie durch Particulargesetze schon geregelt worden sind, bestehen schon sehr